

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch  
Handelsname : KODi Brillenputztücher  
UFI : U082-PWAX-2713-DW47

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungstücher  
Brillen-, Kontaktlinsenreiniger

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Hersteller**

Reinex GmbH & Co. KG  
Bladenhorster Straße 114  
DE 44575 Castrop-Rauxel  
Deutschland  
T +49 – 2305-92392-0, F +49 – 2305-21511  
[info@reinexchemie.de](mailto:info@reinexchemie.de), [www.reinexchemie.de](http://www.reinexchemie.de)

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : +49 – 2305-92392-0 (8:00 – 17:00)

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

**Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen**

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

**2.2. Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P501 - Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer/explosiver Dampf-Luftgemische möglich.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Anmerkungen : Flüssigkeit absorbiert von inertem Trägermaterial.  
Einstufung beruht auf 100% Flüssigkeit

| Name   | Produktidentifikator   | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|---------|--|
| Ethanol<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>REACH-Nr.: 01-2119457610-43 | 35 - 40 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319             |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name    | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)    |
|---------|--|---|
| Ethanol | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>REACH-Nr.: 01-2119457610-43 | ( $50 \leq C \leq 100$ ) Eye Irrit. 2; H319 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.  
Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.  
Den Mund mit Wasser ausspülen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.  
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.  
Sonstige Angaben : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.  
Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.  
Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.  
Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.  
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Dämpfe nicht einatmen.

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Technische Maßnahmen         | : Behälter und zu befüllende Anlage erden.<br>Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.  |
| Lagerbedingungen             | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.  |
| Wärme- oder Zündquellen      | : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. |
| Zusammenlagerungsinformation | : Von Oxidationsmitteln fernhalten.  |
| Lager                        | : Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.<br>An einem Ort mit lösungsmittelfestem Boden lagern.   |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Ethanol (64-17-5)  |  |
|--|--|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |  |
| Lokale Bezeichnung   | Ethanol  |
| AGW (OEL TWA)  | 380 mg/m <sup>3</sup>  |
|  | 200 ppm  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 4(II)  |
| Anmerkung  | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |
| Rechtlicher Bezug  | TRGS900  |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

langärmelige Arbeitskleidung

#### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden

### 8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig   |
| Farbe   | : Farblos.  |
| Aussehen  | : Flüssigkeit absorbiert von inertem Trägermaterial.        |
| Geruch  | : Charakteristisch.   |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar   |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht verfügbar   |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar   |
| Siedepunkt  | : > 80 °C Lösung  |
| Entzündbarkeit                                    | : Entzündbarer Feststoff, Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.               |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.                                      |
| Untere Explosionsgrenze                           | : 3,5 vol % Ethanol   |
| Obere Explosionsgrenze                            | : 15 vol % Ethanol  |
| Flammpunkt  | : 28 °C Lösung  |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar   |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar   |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar   |
| pH Lösung   | : ≈ 7   |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar   |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar   |
| Dichte  | : 0,8 – 1 g/ml Lösung                                       |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar   |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar   |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : ≈ 40 %

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

#### Ethanol (64-17-5)

|                 |   |
|-----------------|---|
| LD50 oral Ratte | 15010 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity), 95% CL: 14450 - 15560 |
|-----------------|---|

|           |  |
|-----------|--|
| LD50 oral | 8300 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse |
|-----------|--|

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

#### Ethanol (64-17-5)

|                              |   |
|------------------------------|---|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 3200 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents) |
|------------------------------|---|

|                              |   |
|------------------------------|---|
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 1730 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents), Remarks on results: other: |
|------------------------------|---|

|  |   |
|--|---|
| NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage) | < 9700 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: male, Guideline: EPA OPPTS 870.3100 (90-Day Oral Toxicity in Rodents) |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
| NOAEL (subchronisch, oral, Tier/weiblich, 90 Tage) | > 9400 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: female, Guideline: EPA OPPTS 870.3100 (90-Day Oral Toxicity in Rodents) |
|--|---|

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

#### Ethanol (64-17-5)

|                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 1,488 mm <sup>2</sup> /s |
|-------------------------|--------------------------|

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses Produkts.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

#### Ethanol (64-17-5)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| LC50 - Fisch [1]      | 14,2 g/l Test organisms (species): Pimephales promelas   |
| EC50 - Krebstiere [1] | > 10000 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna   |
| EC50 96h - Alge [1]   | ≈ 22000 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum) |
| NOEC (chronisch)      | 9,6 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '9 d'   |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### KODi Brillenputztücher

Persistenz und Abbaubarkeit : Das Produkt ist in Wasser praktisch unlöslich und kann daher in geeigneten Kläranlagen mechanisch von Wasser getrennt werden.

#### Ethanol (64-17-5)

Persistenz und Abbaubarkeit : Schnell abbaubar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### KODi Brillenputztücher

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.  
Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden.  
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : 07 06 99 - Abfälle a. n. g

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR  | IMDG   | IATA   |
|--|--|--|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>  |  |  |
| UN 3175  | UN 3175  | UN 3175  |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>  |  |  |
| FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.<br>(ENTHÄLT: Ethanol)                       | FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.<br>(ENTHÄLT: Ethanol)                  | Solids containing flammable liquid, n.o.s.<br>(CONTAINS : ethanol)                   |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>  |  |  |
| UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.<br>(ENTHÄLT: Ethanol), 4.1, II, (E) | UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.<br>(ENTHÄLT: Ethanol), 4.1, II | UN 3175 Solids containing flammable liquid, n.o.s. (CONTAINS : ethanol), 4.1, II     |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>  |  |  |
| 4.1  | 4.1  | 4.1  |
|                          |                      |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>   |  |  |
| II   | II   | II   |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>  |  |  |
| Umweltgefährlich: Nein   | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein   | Umweltgefährlich: Nein   |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar   |  |  |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|   |                     |
|---|---------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : F1                |
| Sondervorschriften (ADR)  | : 216, 274, 601     |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 1kg               |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E2                |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P002, IBC06, R001 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)                               | : PP9               |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP11              |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T3, BK1, BK2      |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP33              |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : AT                |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 2                 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)              | : V11               |
| Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung (ADR)             | : VC1, VC2, AP2     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)                         | : 40                |

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Orangefarbene Tafeln : 

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

### Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 216, 274  
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 kg  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P002  
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP9  
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC06  
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B21  
Tankanweisungen (IMDG) : T3, BK2  
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33  
EmS-Nr. (Brand) : F-A  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-I  
Staukategorie (IMDG) : B  
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Mischung von nicht gefährlichen festen Stoffen (wie Erde, Sand, Produktionsstoffe usw.) und entzündbaren flüssigen Stoffen.

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y441  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 5kg  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 445  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 15kg  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 448  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 50kg  
Sondervorschriften (IATA) : A46  
ERG-Code (IATA) : 3L

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Detergenzienverordnung.  
Im Anwendungsbereich von Anhang VIII, CLP.

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt :  $\approx 40\%$

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

|  |  |
|--|--|
| Beschäftigungsbeschränkungen               | : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.<br>Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  |
| Nationale Vorschriften                     | : Bedingungen gemäß Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) beachten.   |
| Wassergefährdungsklasse (WGK)              | : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  |
| Lagerklasse (LGK, TRGS 510)                | : LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe.   |
| Zusammenlagerung nicht erlaubt für         | : LGK 1, LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 6.1B, LGK 6.2, LGK 7.  |
| Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für | : LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1D.   |
| Zusammenlagerung erlaubt für               | : LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13.   |
| Störfall-Verordnung (12. BImSchV)          | : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.2.5.3<br>- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1<br>- Satz 1 :5000000 kg<br>- Satz 2 :50000000 kg |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element        | Modifikation | Anmerkungen |
|-----------|---------------------------|--------------|-------------|
|           | Ersetzt Version vom       | Hinzugefügt  |             |
|           | Überarbeitungsdatum       | Hinzugefügt  |             |
| 1.1       | UFI on SDS 1.1            | Geändert     |             |
| 1.1       | Handelsname               | Geändert     |             |
| 2.2       | Sicherheitshinweise (CLP) | Geändert     |             |

### Abkürzungen und Akronyme:

|     |   |
|-----|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV | Biologischer Grenzwert  |
| BOD | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |

# KODi Brillenputztücher

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |  |
|---------|--|
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung             |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                      |
| EG-Nr.  | Europäische Gemeinschaft Nummer  |
| EC50    | Mittlere effektive Konzentration                                       |
| EN      | Europäische Norm   |
| IARC    | Internationale Agentur für Krebsforschung                              |
| IATA    | Verband für den internationalen Lufttransport                          |
| IMDG    | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport             |
| LC50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                   |
| LD50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)    |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                 |
| NOAEC   | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                     |
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |
| NOEC    | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD    | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| AGW     | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT     | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |
| PNEC    | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID     | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP     | Kläranlage   |
| ThSB    | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM     | Median Toleranzgrenze  |
| VOC     | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.  | Nicht Anderweitig Genannt  |
| vPvB    | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED      | Endokriner Disruptor   |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|              |   |
|--------------|---|
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 2 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2            |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3            |
| H225         | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.          |
| H226         | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                 |
| H319         | Verursacht schwere Augenreizung.                  |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.